

# Gelände- und Hafenordnung des SC Turbine Bleiloch e.V.

## 1. Einleitung

Die Geländeordnung wurde geschaffen, um den Vereinsmitgliedern die Ausübung des Segelsports zu ermöglichen. Das Clubeigentum ist von jedermann zu erhalten und zu pflegen.

Die gegenseitige Rücksichtnahme ist oberster Grundsatz im Vereinsleben. Neben der Erholung im Verein steht der Wettkampfsport im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich im Mittelpunkt. Gäste sind willkommen. Bei allen Maßnahmen und Aktivitäten darf die Natur nicht zerstört werden.

Diese Ordnung regelt das Verhalten sowohl im Seglerhafen Bleiloch als auch im Seglerhafen Kloster.

## 2. Vereinsgelände

Das Betreten des Clubgeländes hat grundsätzlich durch die Eingangstore zu erfolgen. Sie sind stets geschlossen zu halten.

Am Wochenende abends und in der Woche ganztags sind die Tore umgehend wieder zu verschließen. Davon ausgenommen sind Trainingszeiten und Regatten.

Die Straßenbeleuchtung ist nach dem Benutzen immer wieder auszuschalten.

Im Gelände ist auf höchste Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Störung anderer Clubmitglieder muss sich in engen Grenzen halten; insbesondere ist unnötiger Lärm zu unterlassen.

Jeder Neuzugang an Wasserfahrzeugen ist beim Hafenmeister zu beantragen und wird von ihm und ggf. vom Vorstand genehmigt. Gäste unseres Vereins, die einen Liegeplatz benötigen, müssen dies vorher beim Hafenmeister anmelden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Besucher, die sich länger als 3 Tage im Gelände aufhalten, beim Hafenmeister oder einem Vorstandsmitglied anzumelden.

Trinkwasserentnahmestellen befinden sich an der Toilettenanlage und an der Rückseite des neuen Bootshauses. Der sparsame Umgang mit Trinkwasser muss für jeden selbstverständlich sein.

Schäden am Clubeigentum sind unverzüglich beim Hafenmeister zu melden.

## 3. Kennzeichnungspflicht

Alle Boote, Surfbretter, Stege, Slipwagen und Trailer sind durch die Eigentümer mit Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer dauerhaft zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Objekte werden ohne Anspruch auf Schadensersatz durch den Verein entsorgt.

## 4. Fahrzeuge im Gelände

Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern dürfen im Gelände abgestellt werden, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen individuellen Parkplatz. Folgende Flächen sind als Parkflächen derzeit ausgewiesen:

- links vor dem Eingangstor von den Reihengaragen bis zum Tor
- links und rechts hinter dem Eingangstor bis Strauchwerk
- entlang der Hecke oberhalb des Volleyballplatzes
- gegenüber dem großen Schleppdach.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außer zum Be- und Entladen im Bereich der Bootsliegeplätze ist untersagt.

Kräder und Fahrräder können unter dem oberen linken Schleppdach abgestellt werden. Der Club übernimmt keinerlei Haftung für abgestellte Fahrzeuge.

Das Waschen von Kfz und das Befahren der Uferzone und des Waldes und deren Wege ist verboten. Die Höchstgeschwindigkeit im Gelände ist Schrittgeschwindigkeit.

Eingangstore und Slipbahnen sind grundsätzlich freizuhalten. Besucher haben ihre Fahrzeuge vor dem Eingangstor abzustellen. Zusätzliche Parkflächen können vom Hafenmeister und Grundstückswart im Auftrag des Vorstandes ausgewiesen und vergeben werden.

## 5. Hunde im Gelände

- Leinenzwang im gesamten Gelände
- Aufenthaltsverbot an den Badestellen
- jede Gefahr oder Belästigung anderer Personen durch Hunde ist zu vermeiden
- Verschmutzungen sind vom Halter unverzüglich zu entfernen
- Der Aufenthalt von Hunden an den Entnahmestellen für Trinkwasser und das Waschen mit Trinkwasser ist verboten!

## 6. Private Veränderungen im Gelände

Mit Ausnahme der im Bebauungsplan „Sondergebiet SC Turbine Bleiloch“ festgesetzten Baumaßnahmen dürfen grundsätzlich keine Veränderungen am Gelände durchgeführt werden. Alle möglichen Vorhaben sind mindestens zwei Monate vor Beginn dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Das betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung oder Erweiterung von Bungalows
- Fällen von Bäumen
- Veränderungen am Bungalow
- Beseitigen von Sträuchern
- Überdachungen aller Art
- Anschüttungen und Abböschungen
- Terrassenerweiterung
- Anlegen oder Verändern von Wegen

## 7. Müllentsorgung, Toilettenreinigung

Der im Verein anfallende Müll kann in den Containern an den oberen Reihengaragen entsorgt werden. Grobmüll ist immer selbst zu entsorgen. Sind die Müllcontainer voll, darf Müll weder eingebracht noch abgelagert werden. Eine Müllentsorgung im übrigen Gelände erfolgt nicht.

Toilettendienst:

Die Reinigung erfolgt nach Plan (in der Toilette); die Reinigung ist am Toilettenplan abzuzeichnen. Die aufgestellten Papierkörbe sind vom Toilettendienst zu leeren. Chemietoiletten dürfen nur dann in clubeigenen Anlagen eingebracht werden, wenn die nachweislich biologisch abbaubar sind. Die Vereinsmitglieder werden auch auf die kostenlose Müllentsorgung (Flaschen, ...) in Gräfenwarth (Ortseingang rechts, kleiner Parkplatz) hingewiesen.

## 8. Clubeigene Anlagen

Vor der Benutzung clubeigener Anlagen ist die Zustimmung des Hafenmeisters einzuholen. Gleiches gilt für die Lagerung von Gegenständen in clubeigenen Anlagen. Nach der Nutzung sind die Räume sauber zu verlassen und die Fenster zu schließen. In Schuppen und im alten Bootshaus besteht Rauchverbot. Beim Gebrauch elektrischer Geräte ist unbedingt Schaden zu vermeiden.

Liegeplätze im Freien, in den Bootshäusern und das Bojenfeld legt der Hafenmeister fest. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten, wenn es gilt, Schäden an Fahrzeugen und Material zu vermeiden.

Das Benutzen der Stege sowie das Baden im Seglerhafen erfolgt auf eigene Gefahr.

Bootsstege sollen nur zum An- und Ablegen benutzt werden. Die Stirnseite und die Seite zur Slipbahn sind nach dem Anlegemanöver umgehend wieder zu räumen. Boote, die vorübergehend am Steg liegen bleiben sollen, sind an der, der Slipbahn abgewandte Seite zu befestigen. Ist dies nicht möglich, sind die Boote zu Slippen oder an der eigene Boje zu befestigen. Bootsstege dürfen nicht als Dauerlieger benutzt werden, wenn dies nicht auf Weisung des Hafenmeisters erfolgt.

Beim Sonnenbaden auf den Stegen und auf der Slipbahn darf es keine Behinderung bei Anlege- oder Slipmanövern geben.

Die Anlegestellen sind nach dem Wasserstand selbständig zu verändern.

Privatbojen werden durch den Eigentümer nur im Beisein des Hafenmeisters ausgelegt oder verändert.

Die Schaukästen sind ausschließlich für den Clubvorstand und die Wettfahrtleitung bestimmt. Private Mitteilungen bedürfen der Zustimmung durch die Clubleitung.

## 9. Brandschutz

In den Gebäuden ist der Umgang mit offenem Feuer verboten. Lagerfeuer im Vereinsgelände dürfen ohne Genehmigung der Feuerwehr nicht abgebrannt werden. Waldbrandwarnstufen sind auch bei längerer Trockenheit hinsichtlich Grillen zu beachten. Größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten dürfen nicht im Gelände gelagert werden.

## 10. Landschafts- und Naturschutz

Unser Clubgelände fällt unter das Landschafts- und Naturschutzgesetz der Bundesrepublik, weil es im LSG „Obere Saale“ liegt. Die wichtigsten Festlegungen dazu sind:

- alle Verschmutzungen zu Land, Wasser und Luft zu vermeiden
- unter Landschaftsschutz fallen nicht nur Bäume, sondern auch Flora und Fauna
- keine Veränderung vom Bodenrelief
- keine Fahrzeuge in der Uferzone
- Wellenschlag vermeiden; Höchstgeschwindigkeit auf dem See beachten

## 11. Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an privatem Eigentum gleich welcher Art. Auf die ständige Gefahr durch Wetter und Wasserstandsschwankungen wird ausdrücklich hingewiesen.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht.

## 13. Inkrafttreten

Diese Geländeordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 03.03.2013 in Kraft und gilt bis zur Änderung durch die Mitgliederversammlung.